

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil III

1961 j

Berlin, den 14. Oktober 1961

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
5.9.61	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln .....	327
1.9.61	Anordnung Nr. 141 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	330
4.9.61	Anordnung Nr. 142 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	334
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	337

### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln.

Vom 5. September 1961

Zur Sicherung und Steigerung der Produktion und zur Versorgung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I Planung und Bilanzierung

##### § 1

(1) Dem Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel — nachfolgend Staatliches Kontor genannt — obliegen für die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse, wie sie im Abschnitt VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) - festgelegt sind.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse sind vom Staatlichen Kontor zu bilanzieren. Vom Staatlichen Kontor sind Entscheidungen über die Bilanzierung und deren Durchführung in Übereinstimmung mit den für den Produktionszweig zuständigen Staatlichen Kontoren für Produktionsmittel zu treffen.

##### § 2

(1) Für die in der Anlage 2 genannten Erzeugnisse führt das Staatliche Kontor als Versorgungsorgan der Einrichtungen der Erziehung und Bildung die Versorgung dieser Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung durch. Die dafür zuständigen bilanzierenden Organe sowie weitere Bezugsbedingungen

sind in dem jeweils gültigen Verzeichnis der staatlichen Materialbilanzen festgelegt.\* 4 \*

(2) Darüber hinaus ist das Staatliche Kontor auch für die Versorgung dieser Einrichtungen mit den Erzeugnissen zuständig, die im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 25. Februar 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel (GBl. II S. 97) als Unterrichtsmittel definiert werden. Für das sich hieraus ergebende Handelssortiment gibt das Staatliche Kontor in periodischen Abständen Sortimentslisten heraus. (Anzufordern beim Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel, Leipzig C 1, Wittenberger Str. 8.)

#### Abschnitt II Aufgaben der Bedarfsträger und Lieferbetriebe

##### § 3

(1) Für die Einrichtungen der Erziehung und Bildung erlassen die dafür verantwortlichen Organe die erforderlichen Direktiven, nach denen die Einrichtungen den Bedarf an Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für das nachfolgende Planjahr beim Staatlichen Kontor aufzugeben "haben.

(2) Die Bestellungen sind von den im Abs. 1 genannten Einrichtungen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres für das nachfolgende Planjahr beim Staatlichen Kontor aufzugeben.

##### § 4

(1) Das Staatliche Kontor hat auf der Grundlage des nach § 3 Abs. 1 erhaltenen Bedarfs bei Einhaltung der Orientierungsziffern bzw. der in den staatlichen Materialbilanzen bzw. Lieferplänen ausgewiesenen Bezugsmengen vorbereitende Verträge bzw. Lieferverträge mit Ausnahme von Schul- und Kindergartenmöbeln direkt mit den zuständigen Lieferbetrieben unter Ein-

\* Für 1961 ist das „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen“ (ohne Nahrungsgüter), Stand: 1. März 1960 maßgebend. Erhältlich beim VEB Vordruck-Leitverlag, Berlin-Hohenschönhausen.

Für 1962 ist die Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen — ohne Nahrungsgüter) (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes) maßgebend.